

Urteil: Nur regelmäßiges Einkommen zählt beim Krankengeld

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Krankengeld, das sich aus dem vorherigen Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Nicht jede Einmalzahlung ist hierbei zu berücksichtigen. Das urteilte das Landessozialgericht Stuttgart.

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlung von in der Regel sechs Wochen erhalten Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Bruttokrankengeld. Es beträgt 70 Prozent des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, jedoch nicht mehr als 90 Prozent des letzten Nettoverdienstes und in diesem Jahr höchstens 120,75 Euro pro Tag.

Bemessungsgrundlage ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Als das sah ein freiwillig Versicherter auch diverse Einmalzahlungen an, die er vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erhalten hatte. Laut Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart (AZ: L 5 KR 3231/31) sind aber nur regelmäßige Einmalzahlungen, etwa Weihnachts- und Urlaubsgeld, bei der Berechnung des Krankengeldes zu berücksichtigen.

Wegen außergewöhnlicher Umstände gewährte Vergütungen bleiben außer Betracht, so das Gericht. Vom Bruttokrankengeld werden noch Sozialabgaben von bis zu 12,9 Prozent abgezogen. Unter dem Strich fehlen damit bei Normalverdienern rund 21 Prozent vom bisherigen Nettoverdienst, bei Gutverdienern mit einem Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze auch mehr. „Vielen Verbrauchern ist dies nicht bewusst“, erklärt die uniVersa Versicherung. Mit einer privaten Krankentagegeldversicherung kann die finanzielle Lücke geschlossen werden. Dies sei vor allem wichtig, wenn man auf das monatliche Einkommen angewiesen ist, etwa in der Familienphase oder während der Finanzierung des Eigenheims, so die uniVersa.

Presseservice:



Foto: wsf-sh/Shotshop/uniVersa | Abdruck: honorarfrei.

Das Foto in druckfähiger Auflösung finden Sie im Internet unter www.universa.de/presse (bei der Pressemitteilung vom 28.10.2024). Gerne schicken wir es Ihnen auch per E-Mail zu.

Ansprechpartner:

Stefan Taschner, Pressesprecher

Telefon +49 911 5307-1698 | Fax +49 911 5307-1676

E-Mail: presse@universa.de | Internet: www.universa.de/presse

uniVersa Krankenversicherung a.G., Lebensversicherung a.G., Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung: Sulzbacher Str. 1-7, 90489 Nürnberg

Die uniVersa Versicherungsunternehmen sind eine Unternehmensgruppe mit langer Tradition und großer Erfahrung, deren Ursprünge auf das Jahr 1843 - dem Gründungsjahr der uniVersa Krankenversicherung a.G. als älteste private Krankenversicherung Deutschlands und 1857, dem Gründungsjahr der uniVersa Lebensversicherung a.G. - zurückgehen. Als moderner Finanzdienstleister ist die uniVersa heute auf die Rundum-Lösung von Versorgungsproblemen, vornehmlich der privaten Haushalte sowie kleinerer und mittlerer Betriebe, spezialisiert. Rund 7.000 Mitarbeiter und Vertriebspartner stehen bundesweit als kompetente Ansprechpartner den Kunden zur Verfügung.